

BStGer BV.2019.22 vom 19. Juli 2019

Bundesstrafgericht, 2019-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2019.22

FR: TPF BV.2019.22 du 19 juillet 2019

IT: TPF BV.2019.22 del 19 luglio 2019

Regeste

Amtshandlung (Art. 27 Abs. 1 und 3 VStrR).

Erwägungen

E. 1.1

Mit Datum vom 1. Januar 2019 ist das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) in Kraft getreten. Es ersetzt unter anderem das auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft getretene Spielbankengesetz. Nach Art. 134 Abs. 1 BGS ist bei Widerhandlungen im Zusammenhang mit den Spielbankenspielen und bei Hinterziehung der Spielbankenabgabe das VStrR anwendbar. Neue Verfahrensvorschriften sind durch alle Instanzen unverzüglich anzuwenden, ausser sie führten eine grundlegend neue Ordnung ein (BGE 129 V 113 E. 2.2; TSCHANNEN/ZIM-MERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, S. 202). Verfolgende Behörde im Sinne von Art. 20 Abs. 1 VStrR ist wie schon unter altem Recht das Sekretariat der ESBK (Art. 134 Abs. 2, Art. 104 Abs. 5 BGS). Das Sekretariat vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten (Art. 104 Abs. 5 BGS).

E. 1.2

Auch nach dem Inkrafttreten der Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) und des Strafbehördenorganisationsgesetzes des Bundes (StBOG; SR 173.71) am 1. Januar 2011 bleibt das VStrR auf Fälle der Bundesgerichtsbarkeit in Verwaltungsstrafsachen weiterhin anwendbar. Das VStrR wurde durch die StPO (Anhang 1 Ziff. II/11) und das StBOG (Anhang Ziff. II/9) teilweise geändert. Die Bestimmungen der StPO sind insoweit ergänzend oder sinngemäss anwendbar, als das VStrR dies ausdrücklich festlegt (vgl. Art. 22, Art. 30 Abs. 2-3, Art. 31 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2, Art. 58 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 82, Art. 89 und Art. 97 Abs. 1 VStrR). Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2 S. 248, E. 3.2 S. 249; Urteile des Bundesgerichts 1B_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 1.1; 1B_91/2016 vom 4. August 2016 E. 4.1; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B_433/2017 vom 21. März 2018 E. 1.1). Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind jedenfalls auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; vgl. hierzu auch TPF 2016 55 E. 2.3; Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2017.26 vom 6. September 2017 E. 1.2 und E. 1.3).

E. 2.1

Gegen einen Beschwerdeentscheid des Direktors oder Chefs der beteiligten Verwaltung kann innert drei Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden, wobei nur die Verletzung von

Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens gerügt werden kann (Art. 27 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG; Art. 28 Abs. 3 VStrR). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den Beschwerdeentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR).

E. 2.2

Gegenstand der hier zu beurteilenden Beschwerde bildet der Beschwerdeentscheid des Direktors der Beschwerdegegnerin, den dieser am 23. April 2019 gestützt auf Art. 27 VStrR erlassen hat. Die vorliegende Beschwerde wurde form- und fristgerecht erhoben. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Beschwerdeentscheid berührt. Entsprechend hat er ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Gegen den Beschwerdeentscheid bringt der Beschwerdeführer vor, die Beschwerdegegnerin habe einen Sachentscheid erlassen, bevor die erste Beschwerde durch das Bundesstrafgericht und allfällig weitere Rechtsmittelbegehörden entschieden worden sei. So habe der Beschwerdeführer in jenem Parallelverfahren beantragt, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, das gegen ihn geführte Verfahren wieder aufzunehmen. Dies sei damit begründet worden, dass die Beschwerdegegnerin rechtswidrig erhobene Beweismittel verwendet habe. Zudem und damit zusammenhängend seien die dem Beschwerdeführer vorgelegten Akten unvollständig (act. 1 S. 4).

E. 3.2

Im Beschwerdeverfahren BV.2019.19 (s. supra lit. J) stellt der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde das Hauptbegehren um Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Untersuchungsmassnahme aus dem Jahre 2015 und Wiederaufnahme des Verwaltungsstrafverfahrens. Sein Feststellungsbegehren bezieht sich auf eine Verwaltungsstrafsache, welche sich bereits im Rechtsmittelverfahren befindet. Mit Beschluss BV.2019.19 vom 19. Juli 2019 wird ausgeführt, weshalb seine beschwerdeweise Erhebung des Feststellungsbegehrens unzulässig ist. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist vollumfänglich auf die Erwägungen im vorgenannten Beschluss zu verweisen. Damit geht einher, dass der Beschwerdeführer durch die beschwerdeweise Erhebung eines Feststellungsbegehrens auch nicht das dem vorliegenden Beschwerdeverfahren zugrunde liegende Rechtsmittelverfahren, namentlich nicht den Beschwerdeentscheid, hinauszögern kann. Der Beschwerdeführer dringt nach dem Gesagten mit seiner Rüge nicht durch.

E. 4.1

Wie supra unter lit. F dargelegt, trat die Beschwerdegegnerin mit Nichteintretensentscheid vom 27. März 2019 auf die Einsprache des Beschwerdeführers aufgrund verspäteter Eingabe bzw. mangelnder Begründung nicht ein (Verfahrensakten ESBK, pag. 07 084 ff.). Mit Beschwerdeentscheid vom 23. April 2019 wies der Direktor der Beschwerdegegnerin die Beschwerde gegen diesen Nichteintretensentscheid ab, soweit er darauf eintrat (Verfahrensakten ESBK, pag. 07 098 ff.; s. supra lit. H). Er hielt darin fest, dass auf die Einsprache

zu Recht nicht eingetreten worden sei, weil der Beschwerdeführer die Einsprachefrist verpasst habe (Verfahrensakten ESBK, pag. 07 098 ff.; S. 5).

E. 4.2

Gemäss Art. 67 Abs. 1 VStrR ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache gegen den Strafbescheid zu erheben. Die Einsprache ist schriftlich bei der Verwaltung einzureichen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat (Art. 68 Abs. 1 VStrR). Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 68 Abs. 2 VStrR). Genügt die Einsprache den in Abs. 2 umschriebenen Anforderungen nicht, oder lassen die Begehren des Einsprechers oder deren Begründung die nötige Klarheit vermissen und stellt sich die Einsprache nicht als offensichtlich unzulässig heraus, so wird dem Einsprecher eine kurze Nachfrist zur Verbesserung eingeräumt (Art. 68 Abs. 3 VStrR). Gemäss Art. 68 Abs. 4 VStrR verbindet die Verwaltung diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf auf Grund der Akten zu entscheiden oder, wenn Begehren, Begründung oder Unterschrift fehlen, auf die Einsprache nicht einzutreten.

E. 4.3

Vorliegend ist offensichtlich, dass der Beschwerdeführer die Einsprachefrist bzw. die ihm in Anwendung von Art. 68 Abs. 4 VStrR angesetzte Nachfrist zur Verbesserung verpasst hat (s. supra lit. D und E). Den diesbezüglichen Erwägungen im angefochtenen Beschwerdeentscheid kann ohne weiteres gefolgt werden, weshalb darauf vollumfänglich zu verweisen ist. Der Beschwerdeführer hält diesen Ausführungen auch nichts entgegen und äussert sich mit keinem Wort zur Frage der Frist. Vielmehr macht er in seiner Beschwerde zur Hauptsache ausschliesslich Verstösse gegen Verfahrensbestimmungen im Verwaltungsstrafverfahren geltend, welche indes die vorliegend massgebliche Frage der Frist nicht berühren. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Auf die Rügen in der Sache ist bei diesem Prüfungsergebnis nicht einzugehen.

- 8 -

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG analog; TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.